

Radweg, am 14.7.2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die nun zur Begutachtung vorliegenden gesetzlichen Änderungen rund um die Regelung des Amateurfunkdienstes halte ich aus mehreren Gründen für nicht zweckmäßig.

Mit der nun geplanten Auflösung des Amateurfunkgesetzes und dessen Integration in das Telekommunikationsgesetz würde das technische Hobby Amateurfunk mit kommerziellen Telekommunikationsdiensten in einem gemeinsamen Gesetz geregelt, was dem Charakter des Amateurfunks entweder in weiten Teilen nicht gerecht würde, oder aber einer entsprechend komplex auszuförmulierenden Abgrenzung des Amateurfunkdienstes im Telekommunikationsgesetz bedürfte. Es wäre daher besser, die bewährte Trennung unter Beibehaltung eines eigenen Amateurfunkgesetzes zu belassen, schon aus Gründen der Übersichtlichkeit und praktischen Anwendbarkeit.

Die in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf erwähnte Notwendigkeit zur „Bewirtschaftung des Rufzeichenraumes“ sehe ich in der angeführten Form ebenso als nicht gegeben. Aktuell sind in Österreich etwa 6300 Rufzeichen vergeben. Wie Ihnen bekannt ist besteht ein österreichisches Amateurfunkrufzeichen aus dem Präfix „OE“ gefolgt von einer Bundesländerkennung (1 bis 9) und dem Suffix, welcher sich aus 3 Buchstaben des Alphabets zusammensetzt. Unter anderem aus betriebstechnischen Gründen (Vermeidung der Verwechslung mit sog. Q-Gruppen, Reservierung des Buchstaben Z und X an erster Stelle des Suffix für bestimmte Zwecke) stehen für die erste Stelle des Suffix damit 23 Möglichkeiten, für die beiden nachfolgenden Stellen je 26 Möglichkeiten zur Verfügung. Das ergibt  $23 \times 26 \times 26$  also 15548 Möglichkeiten (unter Vermeidung derzeit noch bestehender Redundanzen wohlgernekt pro Bundesland!). Es wäre also möglich 139932 (fast einhundertvierzigtausend!) unterschiedliche Rufzeichen zu erteilen. Der Rufzeichenraum ist unter Annahme der genannten 2 bis 3% Zuwachs pro Jahr also noch für Jahrzehnte, wenn nicht Jahrhunderte ausreichend groß. Ja sogar die Zuteilung immer wieder geforderter Ausbildungsrufzeichen wäre etwa unter Verwendung der Ziffer 0 (z.B. OE0ABC) problemlos möglich.

Eine zeitliche Befristung der Bewilligungen - auf wie vorgeschlagen 5 Jahre - ist also aus den in der Erläuterung zum Gesetzesentwurf angeführten Gründen völlig unnötig, entspricht auch nicht der Praxis anderer mitteleuropäischer Staaten und ist zudem mit einem erheblichen zusätzlichen bürokratischen Aufwand (Antrag auf Neuerteilung, Ausstellung neuer Urkunden, ...), sowohl für die Behörde, als auch für den einzelnen Funkamateur verbunden und ist daher meines Erachtens abzulehnen. Außerdem widerspricht diese geplante Regelung damit im Übrigen auch der Intention der Bundesregierung (weniger Bürokratie, schlanker Staat).

Die in den Erläuterungen erwähnte „Remotefunkstelle“ erfordert ebenso keine Gesetzesänderung. Sie ist laut vorliegendem Rechtsgutachten (Hasberger Seitz & Partner Rechtsanwälte GmbH) bereits vor dem Hintergrund des bestehenden Gesetzes zulässig. Nach § 81a. Abs. 6 des vorliegenden Entwurfes müssten Remote-Funkstellen in der Folge explizit genehmigt werden, was wiederum einer Erhöhung des Verwaltungsaufwands und auch der monatlichen Kosten entspräche.

Die in §81a (2) Antrag auf Erteilung einer Amateurfunkbewilligung gewählte Formulierung „Über einen Antrag auf Erteilung einer Amateurfunkbewilligung hat das Fernmeldebüro zu entscheiden.“ entbehrt jeder weiteren Erläuterung bezüglich der jeweiligen Entscheidungsgrundlage. Das öffnet der Willkür Tür und Tor. Die Beibehaltung der derzeit gültigen Formulierung („ist zu erteilen“) erscheint mir daher zweckmäßiger.

#### §83b(8) Schutz vor Störungen

„Durch die Erteilung der Amateurfunkbewilligung wird keine Gewähr für einen störungsfreien Amateurfunkbetrieb übernommen“ steht meines Erachtens im Widerspruch zu Regelungen der ITU.

Auch die in der zur Begutachtung vorliegenden Fassung des TKG vorgesehenen Strafen („§ 109 Abs. 5a Wer das Delikt nach Abs. 4 Z 10 wiederholt begeht, ist mit einer Mindeststrafe von 10 000 Euro zu bestrafen.“) sind angesichts der Tatsache, dass es sich beim Amateurfunk um eine Hobby und keinen kommerziellen Funkdienst handelt, völlig überzogen!

Abschließend darf ich erwähnen, dass es sich beim Amateurfunk um ein technisches Hobby handelt, welches es ermöglicht, sich spielerisch mit den technischen Möglichkeiten der Telekommunikation und Informationsverarbeitung und damit einer Schlüsseltechnologie unserer Zeit auseinander zu setzen. In der Geschichte waren Funkamateure vielfach federführend an neuen technischen Entwicklungen beteiligt. Auch halte ich es für vorteilhaft, dass sich Menschen jedweden Alters und Geschlechts auf diese Weise mit Freude technische Fähigkeiten erwerben können. Diese können ihr Wissen letztlich fruchtbar in Wirtschaft und Gesellschaft (Hilfestellung im Katastrophenfall, Stichwort Notfunk!) einbringen. Mit dem vorliegenden Entwurf zur Änderung der gesetzlichen Regelung des Amateurfunkdienstes werden diesen engagierten Menschen unnötig Steine in den Weg gelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christian Seitner-Stadik (OE8SCQ)